

**Soziale Sicherung der Landwirte in Österreich – Modell
für eine Reform des agrarsozialen Sicherungssystems in
Deutschland?**

Peter Mehl

Arbeitsberichte des Bereichs Agrarökonomie

03/2005

Braunschweig, im August 2005

Dr. Peter Mehl, Institut für Ländliche Räume, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL),
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig, 0531/ 596-5243, peter.mehl@fal.de.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	1
2 Bereichsübergreifende Aspekte	3
3 Alterssicherung	7
4 Unfallversicherung	10
5 Krankenversicherung	13
6 Bundesmittel und Beitragsbelastung	17
7 Lehren aus dem österreichischen Beispiel?	20
Literatur	23

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Die Organisation der Sozialversicherung in Österreich	4
Tabelle 2:	Höhe der monatlichen Unfallrenten für Landwirte in Deutschland und Österreich (2005 in €)	11
Tabelle 3:	Finanzierung der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Österreich (in Mio. €; Zahlen für Österreich 2005, für Deutschland 2004)	17
Tabelle 4:	Monatsbeiträge in der Sozialversicherung der Bauern in Österreich (2005 in €)	18
Abbildung 1:	Beiträge in der harmonisierten Pensionistensicherung in der allgemeinen Sozialversicherung und in der Sozialversicherung der Bauern in Österreich	9

1 Einleitung

Im agrarsozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland in Deutschland sind heute schon mehr aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Mitglieder als aktive Landwirte versichert. Bedingt durch den Strukturwandel im Agrarbereich steht die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) damit schon jetzt vor einer Situation, in der die anderen sozialen Sicherungssysteme in Deutschland in Folge der demographischen Entwicklung erst in dreißig Jahren stehen werden. Die LSV ist daher bei der Finanzierung ihrer Ausgaben auf externe Unterstützung angewiesen. Im Jahr 2005 werden hierfür knapp 3,7 Mrd. €[□] aus dem Etat des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) aufgewendet. Im Jahr 2003 lagen die Bundeszuschüsse noch bei 4,1 Mrd. €. Dies verdeutlicht die Einsparzwänge des Bundes und macht zugleich nachvollziehbar, warum das Sondersystem bei den versicherten Landwirten, die in Folge der Bundesmittelkürzungen Beitragserhöhungen hinnehmen mussten, in Misskredit geraten ist (vgl. Mehl, 2005a, 2005b).

Auch in anderen Mitgliedstaaten der EU gibt es agrarsoziale Sondersysteme, die mit vergleichbaren Problemen konfrontiert sind¹. Es liegt daher nahe, einen Blick über die Grenze zu werfen, um die Anpassungsstrategien der agrarsozialen Sicherungssysteme in anderen Ländern kennen zu lernen und ggf. daraus Nutzen für die Lösung der eigenen Probleme ziehen zu können.

Wenn man Lösungen in anderen Ländern als mögliche Impulsgeber für eine Weiterentwicklung des agrarsozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland heranziehen möchte, dann bietet das agrarsoziale Sicherungssystem in Österreich gute Voraussetzungen hierfür: Die Architektur der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Österreich gleichen sich, bezogen auf Süddeutschland existieren auch ähnliche agrarstrukturelle Gegebenheiten. Für eine nähere Befassung mit dem System in Österreich spricht weiterhin, dass dort in den letzten Jahren erhebliche Umgestaltungen stattgefunden haben, die Bereiche betreffen, die auch in Deutschland im Zentrum der Reformdiskussion stehen.

¹ Unter den Mitgliedstaaten der EU gibt es agrarsoziale Sondersysteme für Landwirte und deren Familien in Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen sowie in Spanien für Landwirte mit kleineren Unternehmen. Für die Probleme der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Polen, vgl. Cieplinski, 1996; Mehl, 1997; World Bank, 2000; Mehl und Hagedorn, 2002, für Österreich vgl. Schwarz, 2004.

Folgerichtig stößt das österreichische Beispiel bei Politik, Berufsstand und LSV-Trägern in Deutschland auf ein wachsendes Interesse. So sagte etwa die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Gerda Hasselfeldt, in einem Interview mit dem Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt im Mai 2005:

„Ich finde den österreichischen Ansatz hochinteressant. Er ist sicher nicht zu hundert Prozent auf Deutschland zu übertragen. Man kann aber einiges lernen. Zum einen wird die Eigenständigkeit der LSV erhalten und zum anderen wird eine Verzahnung geschaffen, die eine größere Unabhängigkeit von isolierten Haushaltseingriffen in die LSV mit sich bringt.“

Die Resonanz, die das österreichische Beispiel in Deutschland gefunden hat, zeigt sich auch darin, dass sich einige der Vorschläge des Bayerischen Bauernverbandes zur zukünftigen Ausgestaltung des agrarsozialen Sicherungssystems an der Sozialversicherung der Bauern in Österreich orientieren (vgl. Bayerischen Bauernverband, 2005). Auch die Zeitschrift „Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft“ befasste sich in ihren letzten beiden Ausgaben ausführlich mit der Alterssicherung und der Krankenversicherung der Landwirte in Österreich (Jilke et al., 2004; Jilke et al., 2005). Allerdings sind diese Darstellungen aus einer österreichischen Perspektive geschrieben. Daher werden zentrale Fragen, die aus deutscher Sicht an das österreichische System gestellt werden, nicht aufgegriffen.

Die folgende vergleichende Darstellung und Analyse der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Österreich zielt zunächst darauf ab, die Informationsgrundlage für die oben skizzierte Diskussion zu verbessern. Leitend für die Auswahl der zu vergleichenden Aspekte war die Fragestellung, wie das österreichische System der agrarsozialen Sicherung mit der doppelten Herausforderung aus agrarstrukturellem Wandel und demographischer Entwicklung umgeht bzw. ob es diese bislang besser gemeistert hat als die deutsche Variante. Dies impliziert ggf. auch die Frage, inwieweit sich die österreichischen Strategien auf die deutsche LSV übertragen lassen.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen werden im Folgenden zentrale Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden agrarsozialen Sicherungssysteme, die Sozialversicherung der Bauern in Österreich (SVB) und die landwirtschaftliche Sozialversicherung in Deutschland (LSV), dargestellt und kommentiert. Die Auswahl der zu vergleichenden Aspekte erfolgt aus der Perspektive der Diskussion um die Reform der LSV. Die Beschränkung auf signifikante, weil für die derzeitige Reformdiskussion als relevant anzusehenden Bestimmungen, impliziert den Verzicht darauf, die Unterschiede im Detail zu berücksichtigen. Dies erscheint aber als notwendig, nicht zuletzt aus Gründen der Überschaubarkeit. Die Zusammenstellung erfasst zunächst bereichsübergreifende Aspekte und vergleicht dann nach Sicherungssystemen, wobei jeweils der versicherte Personenkreis, die Leistungen und Leistungsvoraussetzungen, sowie die Finanzierung durch Beiträge und Bundeszuschüsse berücksichtigt werden.

2 Bereichsübergreifende Aspekte

Ein Blick auf die grundlegenden Strukturen und die Entwicklungsgeschichte von SVB und LSV zeigt eine ganze Reihe von Gemeinsamkeiten der beiden Systeme, aber auch wichtige Unterschiede.

So gilt etwa in beiden Systemen das Prinzip der Selbstverwaltung: Der Staat überträgt bestimmte Aufgaben der betroffenen Personengruppe oder deren Vertretern und nimmt dabei lediglich eine Aufsichtsfunktion wahr. Für beide Systeme kennzeichnend ist weiterhin der Grundsatz der sozialen Sicherheit „aus einer Hand“, der besagt, dass in SVB wie LSV alle Versicherungszweige, also Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Unfallversicherung, sozusagen unter einem Dach vereinigt sind.

Eine besonders auffällige Parallelität zeigt die etappenweise Entwicklung der sozialen Absicherung, die sich in beiden Systemen zeitlich nach der sozialen Absicherung der abhängig Beschäftigten vollzog und schrittweise zu einer stetigen Ausweitung des versicherten Personenkreises und des Leistungsumfangs geführt hat. Diese Entwicklung verlief in Deutschland und Österreich in eher zeitlicher Korrespondenz. Wesentliche Etappen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung - in Deutschland vom Bargeldzuschuss (1957) zur Teilsicherung (1974) bis zur obligatorischen Ehegatten- bzw. Bäuerinnensicherung (1995), in Österreich vom Zuschussrentensicherungsgesetz (1958) zur vollwertigen Pensionsversicherung (1971) bis zur Einführung einer obligatorischen Ehegatten- bzw. Bäuerinnensicherung (1992) – verliefen nahezu zeitgleich. Parallelität zeigt sich in der relativ späten Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung in Österreich (1965) und Deutschland (1972).

Gleichwohl gibt es auch Unterschiede.

Die SVB ist wie die LSV eine eigenständige Einrichtung, die sich allerdings stärker in das gesamte System der österreichischen Sozialversicherung integriert sieht (Ledermüller, 2005) als die deutsche LSV. Diese stärkere Integration ist aber für das österreichische Sozialversicherungssystem insgesamt kennzeichnend. Die Sozialversicherung in Österreich ist, ähnlich wie das deutsche System, teils territorial, teils berufsständisch geordnet, erfasst aber im Unterschied zur deutschen Sozialversicherung nahezu alle Erwerbstätigen. Zudem ist die Trägerlandschaft deutlich weniger zersplittert als in Deutschland: Die insgesamt 27 Träger haben sich über die Sicherungsbereiche hinweg zu einem Dachverband, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, zusammengeschlossen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Die Organisation der Sozialversicherung in Österreich

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger		
Unfallversicherung	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	9 Gebietskrankenkassen	Pensionsversicherungsanstalt
	8 Betriebskrankenkassen	
	SVA der gewerblichen Wirtschaft	
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau		
Sozialversicherungsanstalt der Bauern		
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter		
		VA des österr. Notariates

Quelle: SVB. at

Für die SVB in Österreich ist nicht das Landwirtschaftsministerium, sondern das Bundesministerium für soziale Sicherung, Generationen und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zuständig, die Bundeszuschüsse erfolgen aus dem Etat des Bundesministeriums der Finanzen. In Deutschland ressortieren die Bundesmittel im Haushalt des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), die fachliche Zuständigkeit liegt beim BMVEL und beim Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS).

Im Unterschied zur deutschen LSV, die durch acht regionale Träger und den bundesweit agierenden Träger des Gartenbaus ausgeführt wird, existiert in Österreich eine zentrale Organisationsstruktur bzw. Bundesträger mit Regionalstellen: Der österreichische Bundesträger hat im Jahr 2001 die bisherigen Landesstellen ersetzt. Die Regionalbüros sind für die Versichertenbetreuung und für die operativen Aufgaben im jeweiligen Bundesland zuständig, nehmen aber keine strategischen Aufgaben mehr wahr. Dies obliegt der Hauptstelle in Wien. Der Vorstand der Hauptstelle in Wien (14 Mitglieder) setzt sich überwiegend aus den Vorsitzenden der Regionalbüros zusammen, was auf eine weiterhin föderal organisierte Entscheidungsstruktur hindeutet. Nach Angaben von Generaldirektor Ledermüller wurden durch den zentralen Träger bislang 40 % der Leitungsfunktionen, 15 % des Personals und 11 Mio. € eingespart.

Gegenwärtig zeichnet sich eine Fusion mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SGW) ab, die aus dem parlamentarischen Raum angestoßen wurde. Entsprechende Verhandlungen stehen vor einem erfolgreichen Abschluss (vgl. ausführlich: Schwarz, 2005). Die neue Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) wird dann der drittgrößte Sozialversicherungsträger in Österreichs sein. Aus der Perspektive der SVB lag die Motivation für eine Fusion darin, trotz weiter zu erwartenden sektoralen Schrumpfungprozess handlungs- und wettbewerbsfähig zu bleiben. Schon vorher hatte die SVB intensiv mit der SGW kooperiert: Seit 2003 gibt es das Unternehmen SVD Büromanagement GmbH der SGW und der SVB, das für diese beiden Träger den so genannten Back-Office-Bereich (Facility Management, Einkauf, Liegenschaftsverwaltung, gemeinsames Druckzentrum) nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen durchführt.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zur deutschen LSV liegt im **einheitlichen Beitragsbemessungsmaßstab für alle Sicherungsbereiche der SVB**. Der so genannte Versicherungswert wird über Korrekturfaktoren aus dem steuerlichen Einheitswert ermittelt. Das Verfahren ist in etwa vergleichbar zur Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft beim Beitragszuschuss in der deutschen Alterssicherung der Landwirte (bei nicht buchführungspflichtigen Landwirten). Im Unterschied zum deutschen Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte wird in Österreich **nicht zwischen Haupt- und Nebenerwerbslandwirten differenziert**. Seit 2001 gibt es in Österreich zusätzlich die Möglichkeit, anstelle des Einkommensbescheids für die im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte als Beitragsbemessungsgrundlage zu optieren (dann sind allerdings Beitragszuschläge fällig). **In der deutschen LSV ist die Beitragsgestaltung sehr viel komplizierter und uneinheitlicher:** In der Alterssicherung besteht ein so genannter Einheitsbeitrag für alle Versicherten, der sich an der Beitrags/Leistungsrelation der GRV bemisst (abzüglich 10 %). Faktisch durchbrochen wird das Prinzip des Einheitsbeitrags durch die Leistung Zuschuss zum Beitrag, den Landwirte mit niedrigerem Einkommen (bis zu 15.500 € p.a.) auf Antrag erhalten. Beim Beitragszuschuss werden alle Einkommensarten berücksichtigt. Bei buchführungspflichtigen Betrieben ist dabei der Einkommenssteuerbescheid maßgeblich, bei nicht- buchführungspflichtigen Betrieben gilt ein korrigierter Wirtschaftswert (ähnlich dem Versicherungswert in Österreich). In der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) und der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) werden die Beiträge der landw. Unternehmer nicht nach dem Einkommen sondern nach (für LKV und LUV unterschiedlichen) Ersatzmaßstäben festgelegt. Gängige Beitragsbemessungsmaßstäbe sind der Arbeitsbedarf, der Flächenwert/korrigierte Flächenwert, der Wirtschaftswert oder Jahresarbeitswert. Hierfür verantwortlich sind die einzelnen Selbstverwaltungen der regionalen Träger, die dabei Vorgaben des Gesetzgebers zu beachten haben. In der Krankenversicherung sind 20 Beitragsklassen vorgeschrieben. Der Beitrag der Klasse 20 muss mindestens das sechsfache des Beitrages der Klasse 2 und mindestens 90 v. H. des Vergleichsbeitrages (Höchstbeitrag der jeweiligen regionalen AOK) betragen. In der Unfallversicherung haben die LBGen das Unfallrisiko angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorteile des österreichischen Beitragsbemessungssystems liegen in der guten Verwaltungspraktikabilität². Eine Übertragung des Systems auf die LSV wäre technisch gesehen problemlos möglich. Gleichwohl wären dabei die Nachteile abzuwägen: Die Korrelation zwischen Einheitswert und Einkommen streut nicht unerheblich, v.a. bei Betrieben ab 30.0000 € Einheitswert (deshalb in Österreich auch die Beitragsgrundlagenoption). Die gilt allerdings auch für den korrigierten Wirtschaftswert (Alterssicherung) bzw. in stärkerem Ausmaß für den in der Kranken- und Unfallversicherung häufig verwendeten Flächenwert. Für den Bereich der Unfallversicherung ist einzuwenden, dass bei Einführung des Versicherungswerts in Deutschland weder das Ausmaß der versicherten Arbeit noch das Unfallrisiko hinreichend erfasst würden. Eine Übernahme des österreichischen Systems in der LUV würde daher bedeuten, die Bestrebungen zu ignorieren, diese Faktoren stärker zu verankern.

² Die erheblichen regionalen Beitragsunterschiede für vergleichbare Betriebe in Deutschland wären auch bei bundeseinheitlich gleichen Maßstäben vorhanden. Sie sind im Wesentlichen auf unterschiedliche Risikostrukturen zurückzuführen. Abhilfe könnten interregionale Lastenausgleichsverfahren oder ein Bundesträger schaffen.

3 Alterssicherung

Unterschiedliche Alterssicherungskonzeption

Seit Jahresbeginn 2005 gilt in Österreich das „Allgemeine Pensionsgesetz“ (APG), das weitgehend alle Erwerbstätigen (d.h. auch die Beamten) in ein neues Alterssicherungssystem einbindet. Die bestehenden Pensionsgesetze für Arbeitnehmer (ASVG), Gewerbetreibende (GSVG), Landwirte (BSVG) und Beamte (Pensionsgesetz) bleiben in geänderter (=harmonisierter) Form in Kraft, d.h. das neue APG ist gewissermaßen das gemeinsame Dach über diesen Gesetzen. Das APG kann so als Ausdruck und vorläufiger Höhepunkt einer Entwicklung verstanden werden, bei der sich die SVB an die allgemeinen Systeme angenähert und berufsständische Besonderheiten abgelegt hat, ohne die Eigenständigkeit aufzugeben. Ein solcher Annäherungsprozess an die Alterssicherung der Arbeitnehmer hat auch bei der deutschen Alterssicherung der Landwirte (AdL) mit dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG) im Jahr 1995 stattgefunden. Allerdings hat man sich beim ASRG im Unterschied zu Österreich gegen eine Harmonisierung insofern entschieden als der Teilsicherungscharakter des Systems und seine agrarpolitischen Zielsetzungen aufrechterhalten blieben. Deshalb basieren das deutsche und das österreichische System auf unterschiedlichen Alterssicherungskonzeptionen, die ihren Niederschlag auch im Beitrags- und Leistungsrecht finden.

Die landwirtschaftliche Alterssicherung Deutschland basiert auf drei Bestandteilen (Altersgeld, Altenteil, private Vorsorge). Daher wird ein Einheitsbeitrag erhoben (allerdings modifiziert durch das Beitragszuschusssystem), der eine Grundsicherung bildet, die durch das Altenteil und durch individuelle Vorsorgemaßnahmen aufgestockt werden sollte. Im Unterschied hierzu sieht die österreichische Lösung keinen Einheitsbeitrag vor, sondern setzt auf **die individuelle Absicherung des Einkommensniveaus im Rentenalter** mit Hilfe der gesetzlichen Vorsorge. Diese unterschiedliche Alterssicherungskonzeption hat zur Folge, dass sich die Alterssicherung in der SVB beim Versicherungsumfang, im Leistungssystem und bei der Finanzierung deutlich von der deutschen AdL unterscheidet.

Versicherter Personenkreis

In Österreich gibt es in der Alterssicherung und der Krankenversicherung eine Mehrfachversicherung: Arbeiter- oder Angestellter, die zugleich Landwirte im Nebenerwerb (NE-Landwirte) sind, sind nicht nur nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), sondern auch nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) pensionsversichert; es bestehen also mehrere Pflichtversicherungen nebeneinander bis zur Höchstbeitragsgrenze. In der AdL gibt es zwar durchaus auch NE-Landwirte, die parallel in der landwirtschaftlichen Alterssicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Im Unterschied zur Lösung in Österreich haben die NE-Landwirte in Deutschland aber die Möglichkeit, sich von der AdL befreien zu lassen, das sie in vielen Fällen auch wahrnehmen

Leistungsvoraussetzung und Leistungshöhe

Wie in Deutschland so war auch in Österreich bis 1993 die Betriebsab- oder aufgabe für die Inhaber von Betrieben mit einem Einheitswert von über 33.000 Schilling (ca. 2.398 €) vorgeschrieben. Seitdem können Landwirte in Österreich auch nach Erreichung des regulären Rentenalters Rente beziehen und den Hof weiterbewirtschaften (nur bei vorzeitiger Rente, etwa wegen Erwerbsunfähigkeit nicht). Es gibt deshalb laut Generaldirektor Leder Müller in Österreich eine ganze Reihe von Pensionisten, die ihren Betrieb weiterführen. Probleme einer dadurch verzögerten Hofabgabe und einer Verschlechterung der Altersstruktur der Betriebsleiter seien aus der Aufgabe des Hofabgabeerfordernisses nicht entstanden. Von 1993 bis 2000 gab es bei weiterer Ausübung einer Erwerbstätigkeit (also auch bei Verzicht auf eine Hofabgabe und Weiterbewirtschaftung des Betriebes) eine Teilpension in Höhe von 85 % des Rentenanspruchs.

Das harmonisierte Rentensystem nach dem APG soll im Leistungsbereich der Formel 45-60-80 folgen: Nach 45 Versicherungsjahren wird mit Rentenalter 65 eine Pension in Höhe von 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens erreicht. Das neue Recht gilt in vollem Umfang zunächst nur für ab 2005 neu Versicherte. Für Personen, die zu Jahresbeginn das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleibt dagegen das Altrecht bestehen. Für Personen, die am 01.01.2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und vor dem 01.01.2005 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, werden zwei Pensionen errechnet (**Parallelrechnung**). Die beiden Pensionen werden dann im Verhältnis der Versicherungszeiten vor und nach 01.01.2005 aufgeteilt.

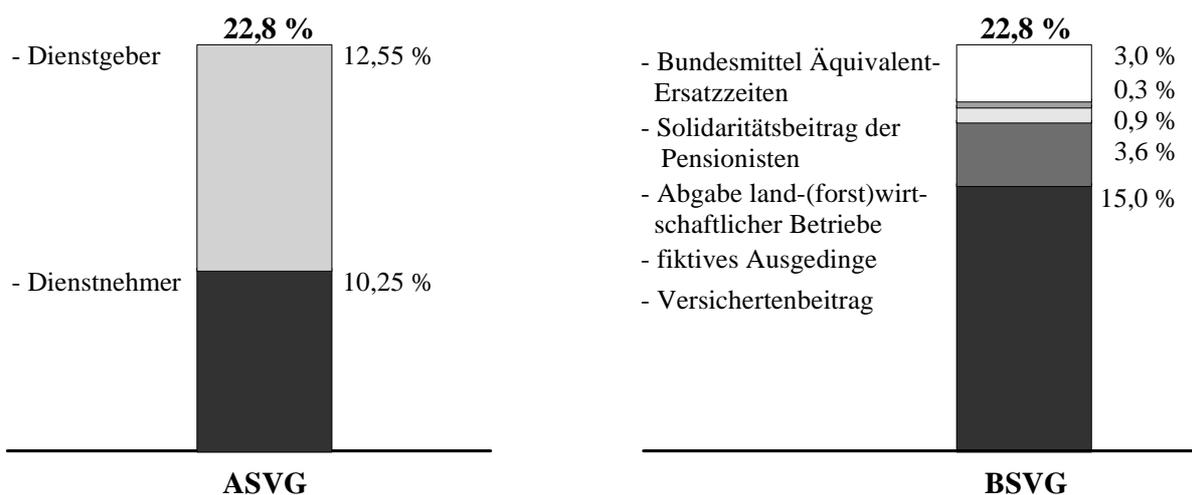
Die gesetzliche Altersrente in der Landwirtschaft ist in Österreich höher als in Deutschland, wobei die so genannte Ausgleichszulage (Mindestrente) eine wesentliche Rolle spielt: 29 von 100 Rentnern in der SVB beziehen eine Ausgleichszulage. Damit liegt die SVB weit über allen anderen Trägern der Pensionsversicherung in Österreich (Schwarz, 2004), obwohl bei der Feststellung der Berechtigung in der SVB ein fiktives Ausgedinge (=Altenteil) angerechnet wird. Dadurch wird die Mindestpension für Landwirte geringer als für die Angehörigen der anderen Berufsgruppen. Bei der Ausgleichszulage erfolgt im Unterschied zur deutschen Sozialhilfe oder zur Grundsicherung im Alter keine Anrechnung von Vermögen. Die Durchschnittspension aus der SVB lag im Jahr 2004 bei Männern bei 886 €, bei Frauen bei 443 €. Das durchschnittliche Regelaltersgeld in Deutschland betrug im Jahr 2004 beim landwirtschaftlichen Unternehmer 478,91 €, beim Ehegatten lag es bei 223,54 €.

Finanzierung

Vor Inkrafttreten der Pensionsharmonisierung hatte der Bund die Beiträge der Landwirte verdoppelt, gewissermaßen einen Arbeitgeberanteil übernommen. Diese Regelung war mit dem neuen Gesetz, mit dem gesellschaftliche Solidarität nicht nur zwischen den Generationen sondern auch zwischen den Berufsgruppen dauerhaft sichergestellt werden soll, nicht länger aufrecht zu erhalten. Der Beitragssatz im harmonisierten Pensionssystem beträgt

künftig 22,8 %. Dieser ist für alle Berufsgruppen gleich, wobei **von den Landwirten nur ein Beitragssatz von zunächst 14,5 % aufzubringen ist, der bis 2007 auf 15 % steigt**. Die restlichen 7,8 % speisen sich aus unterschiedlichen Quellen (3,6 %: Anrechnung des fiktiven Ausgedinges bei Ausgleichszulagenbeziehern, 0,9 % Anrechnung der Abgabe der land(forst)wirtschaftlichen Betriebe, 0,3 %: Anrechnung des Solidaritätsbeitrages aller Bauern-Pensionisten, 3,0 %: Bundesmittel für die Abgeltung der Ersatzzeitenfinanzierung bei den Unselbständigen). Der reduzierte Beitragssatz für Landwirte (15 %) gegenüber dem allgemeinen Beitragssatz von 22,8 % wird mittlerweile von Teilen der österreichischen Öffentlichkeit (Gewerkschaften, Arbeiterkammer) kritisiert, nachdem zuvor auf Expertenebene aber auch in der Sozialpartnerschaft Einvernehmen über den Beitragssatz erzielt worden war.

Abbildung 1: Beiträge in der harmonisierten Pensionistensicherung in der allgemeinen Sozialversicherung und in der Sozialversicherung der Bauern in Österreich



Quelle: www.svb.at

Der Bund übernimmt in Österreich die Defizitdeckung für die gesamte Pensionistensicherung. Im Jahr 2004 betrug der Bundesmittelzuschuss 5,846 Mrd. € oder 23 % der Ausgaben. In Deutschland betrug der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2003 53,9 Mrd. € oder 27,5 % der Ausgaben.

Insgesamt bestehen im Bereich der Alterssicherung die größten Unterschiede zwischen SVB und LSV, die aus der unterschiedlichen Sicherungskonzeption – Teilsicherung versus Absicherung des individuellen Einkommens im Rentenalter – resultiert. Eine Übertragung der österreichischen Lösung auf die Alterssicherung der Landwirte in Deutschland wäre daher ein zentraler Wechsel der Politikkonzeption. Diese würde dem allgemeinen Trend, weg von staatlich garantierter Vollsicherung und hin zu mehr Eigenvorsorge, zuwiderlaufen.

4 Unfallversicherung

1999 wurde die Unfallversicherung im SVB insbesondere im Leistungsrecht grundlegend reformiert. Die neue bäuerliche Unfallversicherung gilt für alle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten seit Inkrafttreten. In Deutschland wurde dagegen bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Jahr 1996 auf eine grundlegende inhaltliche Reform verzichtet.

Versichertenkreis

Wie in Deutschland handelt es sich bei der Unfallversicherung in der SVB um eine Betriebsversicherung, bei der ein Betriebsbeitrag zu entrichten ist. Wie in Deutschland so gibt es auch in Österreich viele Betriebe, die nur der Unfallversicherungspflicht unterliegen, da die untere Grenze für Versicherungspflicht bei einem Einheitswert von 150 € liegt und damit deutlich unter der Grenze bei der Alterssicherung und Krankenversicherung (1.500 € Einheitswert). Die SVB wies 2004 in der Krankenversicherung 159.000 versicherte aktive Mitglieder, in der Alterssicherung 176.000 versicherte aktive Mitglieder und in der Unfallversicherung 299.515 Betriebe auf. Die Diskrepanz zwischen der Zahl der in der Alters- und Krankenversicherung versicherten aktiven Landwirten (AdL 2004: 298.626 Landwirte und Ehegatten; LKV 2004: 200.874 landwirtschaftliche Unternehmer) und der Zahl der in der Unfallversicherung einbezogenen Unternehmen (2003: 1,703 Mio. beitragspflichtige Unternehmen) ist in Deutschland daher erheblich größer als in Österreich.

Ein wesentlicher Unterschied zur deutschen LUV liegt darin, dass **Arbeitnehmer nicht in der SVB, sondern in der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) versichert sind**. Landwirtschaftliche Unternehmer bezahlen 1,4 % der Lohnsumme für ihre Arbeitnehmer an die AUVA. Diese Regelung entspricht der am Status ausgerichteten Struktur des Sozialversicherungssystems in Österreich. Eine analoge Ausgliederung der Arbeitnehmer aus der LUV wäre dagegen in Deutschland kaum zu verwirklichen. Im Unterschied zu Österreich erfolgt die Unfallversicherung in Deutschland branchen- und nicht statusbezogen, d.h. Arbeitnehmer in Landwirtschaft und Gartenbau sind in der LUV abgesichert. Bei einer statusbezogenen Lösung in Deutschland würde sich die Frage stellen, wo die Arbeitnehmer im Gartenbau (die Mehrzahl der Versicherten in der Gartenbau-BG) und in der Landwirtschaft der neuen Bundesländer zukünftig versichert werden könnten.

Leistungsrecht

Vorrang der Krankenversicherung bei Heilbehandlungskosten: Im Unterschied zur deutschen Regelung werden Heilbehandlungskosten von SVBG-UV nur dann getragen, wenn ärztliche Behandlung nach Unfall in speziellen Einrichtungen der Unfallversicherung erfolgt; ansonsten kommt die Krankenversicherung für die Kosten auf. Etwaige Selbstbeteiligungen der stationären (nicht der ambulanten) Behandlung werden dann allerdings erstattet.

Die Berechnung von Unfallrenten in Deutschland und Österreich folgt der gleichen Systematik: Es werden keine tatsächlichen Einkünfte, sondern ein fiktiver Jahresarbeitsverdienst zugrundegelegt, wobei der angesetzte Jahresarbeitsverdienst und damit die neu festgestellten Unfallrenten in Österreich seit der Reform 1999 deutlich höher liegen als in Deutschland. Die Rente wird als Jahresrente berechnet und als laufende Rente monatlich ausgezahlt. Dabei liegt die Wartezeit für den Bezug einer Unfallrente in Österreich mit einem Jahr deutlich über der Wartezeit für eine Unfallrente in der deutschen LUV (13 Wochen).

Tabelle 2: Höhe der monatlichen Unfallrenten für Landwirte in Deutschland und Österreich (2005 in €)

	Zugrundegelegter Jahresarbeitsverdienst 2005	Unfallrente bei 20 % MdE	Unfallrente bei 100 % MdE
Österreich	15.659,06	173,99	1.304,92
Deutschland	10.655,59	118,39	887,97

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Angaben der BLB und der SVB.

Die Reform in Österreich im Jahr 1999 führte zu einer Verdreifachung der Unfallrenten für aktive Landwirte. Da die Kostenneutralität die zentrale Vorgabe für die Reform war, werden auf der anderen Seite keine **Unfallrenten mehr bei Unfällen im Rentenalter bezahlt und bestehende Unfallrenten** bei Erreichung des Rentenalters abgefunden. Allerdings hat der österreichische Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung vom März 2005 den Wegfall einer Betriebsrente in der Unfallversicherung bei gleichzeitigem Bezug einer Altersrente als nicht verfassungskonform eingestuft und die Aufhebung der entsprechenden Gesetzespassage zum 31. 03. 2006 festgelegt. Insofern sind gesetzliche Nachbesserungen in diesem Bereich zwingend erforderlich.

Finanzierung

Im Unterschied zu Deutschland, wo die Zuschüsse des Bundes zur LSV lediglich im jeweiligen Haushaltsgesetz festgeschrieben werden und daher in der Vergangenheit stark schwankten, leistet der Bund einen Beitrag in Höhe von einem Drittel der Beiträge. Die SVB-UV erwirtschaftet gegenwärtig sogar einen Überschuss von 11 bis 12 Mio. € pro Jahr. Dieser Überschuss wird zur Abdeckung der Defizite der SVBG-KV verwendet. Vorberechnungen ergeben nach Angaben von Direktor Ledermüller, dass die SVB-UV bis 2020 Überschüsse erwirtschaftet.

Kein strukturwandelbedingtes Defizit in Österreich? Den deutschen Betrachter der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Österreich interessiert besonders, warum dieser Sicherungsbereich gegenwärtig Überschüsse erwirtschaftet, die zur Abdeckung der Defizite der LKV in Österreich eingesetzt werden, obwohl es auch in Österreich einen strukturwandelbedingten Rückgang der Beitragszahler bei weiterlaufenden Unfallrentenverpflichtungen gibt. Mögliche Ansatzpunkte aus Sicht der SVB:

- Die Aufwendungen für die Unfallversicherung in der SVB lagen im Jahr 1999, nicht zuletzt aufgrund des niedrigen Unfallrentenniveaus bei 74,8 Mio. €. Bedingung bei der Reform der Unfallversicherung 1999 war deren Aufkommensneutralität.
- Die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der AUVA stellt die SVB von strukturwandelbedingten Altlasten in diesem Bereich frei.
- Die Finanzierung (Betriebsbeitrag von 1,9 % der Beitragsgrundlage = Versicherungswert; Bundesbeitrag in Höhe eines Drittels der Beitragseinnahmen. (2003: 26,4 Mio. €)) blieb bei der Reform im Jahr 1999 unverändert.
- Rückgang der Arbeitsunfälle. Der prozentuelle Rückgang an Arbeitsunfällen übersteigt den Rückgang der Versichertenzahlen bei weitem (vgl. Entwicklung der bäuerlichen Arbeitsunfälle, 2005).
- Heilbehandlungskosten bei Unfällen entstehen zunächst in der Krankenversicherung (s.o.). Daher liegen die Kosten für Heilbehandlung in der Unfallversicherung lediglich bei 8,3 Mio. € und ca. 10 % des Leistungsvolumens. (In Deutschland liegen die Kosten für Heilbehandlung bei 279 Mio. € und damit bei knapp einem Drittel der Leistungsausgaben).

Eine vertiefende vergleichende Analyse der Ausgabenentwicklung der Unfallversicherung in LSV und SVB wäre zweifellos ein interessantes und lohnendes Unterfangen.

5 Krankenversicherung

Von allen Sicherungsbereichen der SVB ist die Krankenversicherung in den letzten Jahren wohl am häufigsten umgestaltet worden. Rechtsänderungen des beitragspflichtigen Personenkreises und Einkommens, die Umstellung des Leistungssystems auf Sachleistungen und mehrfache Veränderungen der Zuschüsse Dritter zur Krankenversicherung in der SVB sind seit 1998 zu verzeichnen. Ursache hierfür ist wie in Deutschland der teilweise Rückzug des Staates aus der Mitfinanzierung der Krankenversicherung. Weitere Umgestaltungen der Finanzierung stehen möglicherweise bevor, weil die Solidargemeinschaft ähnlich wie die deutsche LKV eine ungünstige Risikostruktur aufweist.

Ausweitung beitragspflichtiger Personenkreis

Als erster Schritt zur Ausweitung des beitragspflichtigen Personenkreises in der Krankenversicherung der SVB erfolgte die Aufhebung der Ehegattensubsidarität. Der im Betrieb tätige Ehegatte ist seitdem nicht mehr bei seinem außerlandwirtschaftlich erwerbstätigen Ehegatten mitversichert. Übergangsbestimmungen legen aber fest, dass bestehende Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten bleiben. Als weiterer Schritt wurde die generelle Nachrangigkeit der Krankenversicherung in der SVB durch die Mehrfachversicherung ersetzt. Bis Ende 1999 war die Krankenversicherungspflicht in der SVB gegenüber der Versicherungspflicht nach anderen Gesetzen nachrangig. Lag eine Pflichtversicherung nach einem anderen Gesetz in der Krankenversicherung vor, so entstand keine Pflichtversicherung. Seit 2000 gibt es nun in der Krankenversicherung wie in der Alterssicherung eine Mehrfachversicherung. Wenn eine Person mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausübt, so unterliegt sie auch mehrfach der Pflichtversicherung. Die zusätzliche Beitragsbelastung wurde stufenweise eingeführt (Zehntelregelung). Der Krankenversicherungsbeitrag für Mehrfachbeschäftigte im SVB erreicht so erst im Jahr 2009 die volle Höhe. In Deutschland sind Landwirte, je nach dem Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit, entweder im landwirtschaftlichen oder in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder als hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger (außerhalb der Landwirtschaft) versicherungsfrei, ähnlich der Regelung also die in Österreich bis Ende 1999 galt.

Durch die Mehrfachversicherung und die Einschränkung der Ehepartnersubsidarität (Ausnahme von der Bauernversicherung, wenn der Ehepartner bereits in einer anderen Krankenversicherung pflichtversichert war) hat sich seit 1.1.2000 die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenversicherung in Österreich deutlich erhöht. Die Zahl der Mitglieder in der KV der SVB ist von 228.795 (1993) auf 280.391 (2003) gestiegen. Die Relation zwischen aktiven Mitgliedern und Pensionsempfängern hat sich durch die o.g. Ausweitung der Versichertenzahl deutlich verbessert (auf 100 pflichtversicherte Aktive kamen 1970 57,4 Pensionisten, 1992 waren es bereits 140 Pensionisten, 2003 dann wieder 96,6 Pensionisten aufgrund der oben skizzierten Ausweitung des Kreises der Pflichtversicherten; durch die beschriebenen Maßnahmen erfolgte ein

Anstieg der Zahl der versicherten aktiven Mitglieder von 94.000 (1993) auf 142.000 (2003).

Unterschiede im Leistungsbereich

Im Leistungsbereich hat sich die Krankenversicherung in der SVB stark an die Regelungen der Krankenversicherung für Arbeitnehmer und damit auch den Gegebenheiten in der deutschen LKV angenähert. Dort entspricht der Leistungskatalog, mit Ausnahme der Leistung Betriebshilfe anstelle von Krankengeld, weitgehend den Regelungen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung. In der Krankenversicherung der SVB gab es dagegen bis 1999 kein Sach- sondern ein Geldleistungsprinzip sowie eine durchgängige Selbstbeteiligung der SVBG-Versicherten in Höhe von 20 % (stationäre Leistungen 10 %). Seit 1994 wurde eine tendenzielle Angleichung mit dem ASVG vollzogen, wobei die Selbstbeteiligung je nach Kassenart weiterhin sehr unterschiedlich ausgestaltet ist („Fleckerlteppich“), im landwirtschaftlichen System aber nach wie vor tendenziell höher liegt als bei anderen Trägern. Die höhere Selbstbeteiligung und das Geldleistungsprinzip bis 1999 haben vermutlich dazu beigetragen, dass das System trotz der sich bis 1999 erheblich verschlechternden Relation zwischen aktiven Landwirten und Altenteilern finanzierbar blieb.

Finanzierung

Der Bund zahlte bis 2000 direkte Zuschüsse an die KV-SVB (2000 48,2 Mio. €). Durch seine Defizitdeckung im Bereich der Pensionistensicherung unterstützt er die Krankenversicherung der SVB indirekt, weil die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionisten der SVB vervielfacht werden (s.u.).

Ab dem Jahr 2001 wurde die KV-SVB in den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (kassenübergreifendes Solidarsystem wie deutscher Risikostrukturausgleich, allerdings mit deutlich geringerem Umverteilungsvolumen) aufgenommen. Der KV-SVB hat in den Jahren 2002 und 2003 insgesamt 117 Mio. € aus diesem Fond erhalten. Diese Maßnahme wurde jedoch im März 2004 vom Verfassungsgerichtshof als nicht verfassungsgemäß eingestuft: Zuschüsse seien solange nicht gerechtfertigt, wie die Beitragssätze der KV unter dem Durchschnitt der allgemeinen KV liegen und besondere Begünstigungen und Beitragsbefreiungen bestehen.

In Folge dessen wurde vom Gesetzgeber 2004 ein Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der Finanzierung der KV-SVB verabschiedet:

- Betragserhöhung auf ASV-Niveau von 7,4 %;
- Einbeziehung von bäuerlichen Nebentätigkeiten in die Beitragspflicht;
- Anpassung der Mindestbetriebsgrundlage bei Optionsbetrieben;
- die SVB-KV erhält jedes Jahr 20 Mio. € aus Mitteln der Tabaksteuer;

- die SVB-KV darf den Überschuss der SVB-UV übernehmen. (Überschuss rührt auch aus dem Bundeszuschuss in Höhe eines Drittels der Beiträge).

Die jetzige Finanzierungs-Regelung in Österreich hat vermutlich nur Übergangscharakter; die o.g. Maßnahmen scheinen darauf abzuzielen, die Punkte, die einer Einbeziehung der SVB-KV in den Ausgleichsfonds der ASV entgegenstanden, auszuräumen.³

Quersubventionierung der Krankenversicherung durch die Pensionsversicherung

In Österreich wird der vom einzelnen Pensionisten abgeführte Krankenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Pensionsversicherung (aufgrund der Defizitdeckung des Bundes also aus Steuermitteln) vervielfacht. Die Pensionisten der SVB-KV tragen daher einen höheren Anteil an der Finanzierung als die aktiven Landwirte, obwohl die Zahl der versicherten aktiven Landwirte incl. Familienangehörige Ende 2004 mit 158.914 höher lag als die Zahl der Pensionisten (138.539) und der Beitragssatz der Bauern-Pensionisten (2005: 4,95 %) unter dem der aktiven Landwirte liegt. Im Jahr 2003 lag die Beitragssumme der Pensionisten bei 223 Mio. €, das Beitragsvolumen der aktiven Landwirte bei 101,9 Mio. €. Der erhebliche Sprung zwischen 2000 (131,1 Mio. € Pensionistenbeitrag) und 2001 (213,3 Mio. €) erklärt sich daraus, dass der Beitragssatz der Pensionisten im Jahr 2001 auf 4,25 % (von 3,75 %) und der Vervielfachungsfaktor auf 439 % (von 315 %) angehoben wurde. Mit dieser Vervielfachung der ebenfalls erhöhten Eigenbeiträge der Pensionisten zum Ausgleich des Strukturwandels und des höheren Leistungsaufkommens der Pensionisten wurde der o.g. Rückzug des Bundes aus der direkten Finanzierung der Bauern-Krankenversicherung kompensiert.

Die Quersubventionierung der Krankenversicherung durch Mittel der Pensionsversicherung, die über Hebesätze auf die Beiträge der Pensionisten zur Krankenversicherung erfolgt, ist keine Besonderheit der Sozialversicherung der Bauern, sondern wird in allen Systemen in Österreich praktiziert.⁴

³ Schwarz (2004) argumentiert in diese Richtung: „Eine nachhaltige Regelung von Bundesmitteln ist (...) nur dann nachvollziehbar zu gewährleisten, wenn im bäuerlichen Sozialsystem die gleichen Bedingungen wie in anderen Sozialsystemen herrschen. Diese Argumentation war im Übrigen auch ein Grund für den Verfassungsgerichtshof, in seinem Erkenntnis die SVB von der Teilnahme am Ausgleichsmechanismus der Krankenversicherungsträger ab sofort auszuschließen. Orientierung für nunmehr notwendige Maßnahmen ist daher eine Angleichung der beitrags- und leistungsrechtlichen Eckpfeiler des bäuerlichen Systems an andere Sozialsysteme.“

⁴ Folgende Hebesätze gelten im Mai 2005: Pensionsversicherungsanstalt (Arbeitnehmer): 180 %; Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft: 201 %; Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau: 318 %; Sozialversicherung der Bauern 397 %). Da in der Pensionsversicherung eine Defizitdeckung des Bundes gilt, sind also in allen Systemen Bundesmittel im Spiel.

Auffällig ist der im Vergleich zu Deutschland (ca. 14,2 % im Bundesdurchschnitt) **generell deutlich niedrigere Beitragssatz von 7,4 % in der Krankenversicherung**. Mögliche Ansatzpunkte hierfür sind:

- Auf der Leistungsseite ein deutlich höheres Ausgabenniveau in Deutschland (2000: 2.748 US-\$ pro Kopf Bevölkerung; Österreich: 2.013 US-\$).
- Auf der Beitragsseite schlägt die deutlich geringere Arbeitslosigkeit als in Deutschland (Österreich: 4,2 %; Deutschland 10,5 (2004) sowie der Umstand zu Buche, dass die gesetzliche Krankenversicherung in Österreich 99 %, in Deutschland lediglich 90 % der Bevölkerung umfasst; 10 % der Bevölkerung, überwiegend die so genannten „guten Risiken“ sind in einer privaten Krankenversicherung abgesichert.

Insgesamt ist die Problemlage in der Krankenversicherung der SVB ähnlich wie bei der deutschen LKV, wobei die in Österreich insgesamt deutlich niedrigeren Beitragssätze entschärfend wirken. Aber auch in Österreich führt der steigende Anteil von Altenteilern in der Krankenversicherung, deren Beiträge i.d.R. nicht kostendeckend sind und die tendenziell zurückgehende Zahl der im Erwerbsleben stehenden Mitglieder, zu Finanzproblemen, die durch die o.g. vielfältigen Maßnahmen angegangen wurden. Die Ausweitung des Kreises der Versicherten (Einführung der Mehrfachversicherung; Einschränkung der Ehegattensubsidarität) in Österreich hat diese Entwicklung abgeschwächt, dadurch aber zeitlich nur etwas nach hinten verschoben. Der demographische Effekt wird so verschoben, aber nicht aufgehoben. Analoge Maßnahmen in Deutschland wären grundsätzlich möglich, würde allerdings v.a. die soziale Sicherung für Landwirte im Nebenerwerb verteuern (Beitragsentrichtung in die LKV; beitragsfreie Mitversicherung beim außerlandwirtschaftlich erwerbstätigen Ehegatten entfällt). Über entsprechende Schritte wird voraussichtlich im Zuge der Diskussion um die Reform der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland (Bürgerversicherung vs. Solidarische Gesundheitsprämie) in der nächsten Wahlperiode diskutiert und entschieden werden.

6 Bundesmittel und Beitragsbelastung

Ergänzend zur Darstellung der Finanzierung in den einzelnen Sicherungsbereichen sollen im Folgenden die Unterstützung des Bundes sowie die Beitragsbelastung der Landwirte in Deutschland und Österreich verglichen werden.

Bundesanteil an der Finanzierung

Der Bundesanteil **an der Finanzierung** der SVB lag im Jahr 2004 mit knapp 70 % höher als in der LSV (ca. 59 %). Darin enthalten ist auch die Ausgleichszulage, die den Pensionisten ein bestimmtes Mindesteinkommen garantiert (Volumen 2005: 241 Mio. €). Bei den o.g. Vergleichszahlen werden allerdings die Unterschiede in der Absicherung des Pflagerisikos nicht berücksichtigt. In Österreich ist das so genannte Pflegegeld (Ausgabenvolumen 2004: 184 Mio. €) Bestandteil der Pensionistenversicherung, in Deutschland existiert seit 1995 eine eigene Pflegeversicherung auch im Bereich der Landwirtschaft. Wie die andere Sicherungsbereiche der LSV, so kann auch die Landwirtschaftliche Pflegeversicherung ihre Ausgaben nicht aus eigener Kraft finanzieren. Im Unterschied zu den anderen agrarsozialen Sicherungssystemen wird jedoch der Ausgabenüberschuss der landwirtschaftlichen Pflegekassen in Deutschland (Zuschüsse 2003: 241 Mio. €; Beitragseinnahmen: 113,6 Mio. €) nicht über Zuschüsse des Bundes, sondern über den Finanzausgleich aller Pflegekassen abgedeckt. Rechnet man die Zuschüsse aus dem Finanzausgleich der Pflegekassen zu den Bundesmitteln für die LSV hinzu, so beläuft sich der Anteil der LSV-Ausgaben, die nicht aus Beiträgen finanziert werden auf 63,1 %, nähert sich also der Fremdfinanzierungsquote der SBV in Österreich etwas an. Der Fremdfinanzierungsanteil der LSV (Bundesmittel und Ausgleichszahlungen der Pflegekassen) sinkt allerdings wieder zurück auf 59 %, berücksichtigt man die Kürzungen der Bundeszuschüsse zur LUV im Bundeshaushalt 2005 auf voraussichtlich 150 Mio. €.

Tabelle 3: Finanzierung der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Österreich (in Mio. €; Zahlen für Österreich 2005, für Deutschland 2004)

	Österreich			Deutschland		
	Gesamt- ausgaben	Bund	in %	Gesamt- ausgaben	Bundesmittel bzw. Finanzausgleich der Pflegekassen	in %
Alterssicherung	1.777			3.131	2.348	75,0
Krankenversicherung	498			2.089	1.028	49,2
Unfallversicherung	110			853	216	25,3
Pflege	184			361	242	67,0
Insgesamt	2.569	1.798	70,0	6.434	3.834	63,1

Quelle: SVB, Agrarbericht der Bundesregierung, Rechnungsergebnisse der Landwirtschaftlichen Pflegekassen.

Eine Zuordnung der Bundeszuschüsse zu den einzelnen Sicherungsbereichen kann für Österreich wegen der Finanztransfers zwischen diesen Bereichen nicht erfolgen.

Beitragsbelastung

Die Analyse der Beitragsbelastung in unterschiedlichen Systemen der sozialen Sicherung, etwa zwischen der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Rentenversicherung, ist schon innerhalb eines Nationalstaates kein leichtes Unterfangen. Eine solche Analyse hat u.a. unterschiedliche Beitragsbemessungsgrundlagen, Unterschiede beim beitragspflichtig versicherten und beim beitragsfrei mitversicherten Personenkreis, insbesondere beim Ehegatten des Landwirts, und schließlich besonders die Unterschiede im Leistungsrecht (Leistungshöhe, Leistungsvoraussetzungen, Selbstbehalte im Bereich der Krankenversicherung) zu berücksichtigen und ist daher ein aufwändiges und anspruchsvolles Unterfangen. Das gilt in noch stärkerem Maße für den Vergleich der Beitragsbelastung in den Sozialversicherungssystemen verschiedener Staaten, selbst wenn, wie im Fall der LSV und der SVB, die Systeme eine ganze Reihe von Gemeinsamkeiten und parallelen Entwicklungslinien aufweisen. Die folgenden Ausführungen sind daher lediglich vorsichtig als „Trendaussagen“ zu interpretieren. Sie können eine vergleichende Analyse der Beitragsbelastung der Betriebe in Österreich und Deutschland keineswegs ersetzen.

Tabelle 4: Monatsbeiträge in der Sozialversicherung der Bauern in Österreich (2005 in €)

Einheitswert	Versicherungswert	Beitrag Alterssicherung	Beitrag Krankenversicherung	Beitrag Unfallversicherung	Summe
4.000	596,90 ¹⁾	86,55	44,77	11,34	142,66
10.000	1.498,33	217,26	112,37	28,47	358,10
30.000	2.917,44	423,03	218,81	55,43	697,27
50.000	3.452,87	513,72	265,72	67,31	846,75
79.800	4.235,00 ²⁾	614,08	317,63	80,47	1.012,17

1) Mindestbetrag

2) Höchstbetrag

Quelle: Beitragstabelle der bäuerlichen Sozialversicherung, eigene Zusammenstellung.

Unter dem Vorbehalt der oben gemachten Einschränkungen ergibt der Vergleich in absoluten Zahlen folgendes Bild: Die Beitragsbelastung in Deutschland dürfte im Bereich der Alterssicherung (v.a. auf Grund des Beitragzuschussystems) unter der in Österreich liegen, allerdings sind auch die Pensionen für das Betriebsleiterpaar höher als das Altersgeld in Deutschland. (Einheitsbeitrag in Deutschland 2005 in den alten Bundesländern 199 €/

Monat, durch Beitragszuschuss in der höchsten Zuschussklasse reduziert bis auf 80 €/Monat, allerdings für landwirtschaftliche Unternehmer(in) und Ehegatten fällig.⁵) Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung dürften viele Betrieben in Deutschland höher mit Beiträgen belastet sein als vergleichbare Betriebe in Österreich, ohne dass diese höheren Beiträge auf ein größeres Leistungsspektrum oder höhere Unfallrenten in Deutschland zurückgeführt werden könnten⁶.

⁵ In Österreich sind ebenfalls beide Ehepartner in der Pensionsversicherung versichert, wenn sie den landwirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen oder, falls nur ein Ehepartner den landwirtschaftlichen Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr führt, und der andere Ehepartner hauptberuflich im land(forst-)wirtschaftlichen Betrieb des Ehepartners beschäftigt ist. Allerdings wird der Beitrag zur Pensionistenversicherung im Unterschied zur deutschen Regelung i.d.R. nicht höher, da nur jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes Beitragsgrundlage je Ehepartner ist; (wobei dann eine besondere Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen ist).

⁶ Der Generaldirektor der SVB, Franz Ledermüller, kommt zu einer ähnlichen Einschätzung. Er sieht für die deutsche LSV „deutlich niedrigere Leistungen in der Alterssicherung, in der Krankenversicherung höhere Beiträge bei vergleichbarem Leistungsniveau, in der Unfallversicherung vergleichbare Leistungen, aber bei höherer Beitragsbelastung. (Ledermüller, 2005b, S. 5).

7 Lehren aus dem österreichischen Beispiel?

Alle bäuerlichen Sozialversicherungsträger in Europa haben das Problem zu meistern, dass sich das Verhältnis von aktiven Mitgliedern zu Mitgliedern im Rentenalter stetig verschlechtert. Ein ständiger Anpassungsdruck und die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung von außen sind die Folge. Aus der Perspektive der versicherten Landwirte hat die SVB in Österreich diese Aufgabe zweifellos bislang besser gemeistert als die deutsche LSV. **Die Landwirte in Österreich erhalten ein höheres Maß an sozialer Absicherung zu einem geringeren Preis als die deutschen Landwirte.** Dabei spielen die höheren Zuschüsse des Bundes bei der Finanzierung der SVB eine wesentliche Rolle, weniger eine stärkere Verzahnung mit den allgemeinen Sicherungssystemen im Bereich der Finanzierung. Mit Ausnahme der Alterssicherung wird die SVB nicht über einen Finanzverbund mit den anderen Trägern, sondern sie wird wie die LSV aus Steuermitteln unterstützt.

Ob und inwieweit die höheren Bundeszuschüsse auf die günstigere Lage der öffentlichen Haushalte in Österreich zurückzuführen sind oder ob sie eher aus der für die Landwirtschaft vorteilhafteren institutionellen Einbindung erklärt werden können, muss hier offen bleiben. Vermutlich sind beide Gesichtspunkte relevant. Zweifellos sind die Bundeszuschüsse in Österreich weniger sichtbar als in Deutschland, weil sie nicht aus dem Agrar-etat stammen, sondern im dem Etat des Finanzministeriums budgetiert sind. Zugleich erscheinen sie weniger angreifbar, weil im Unterschied zu Deutschland Beitragssätze erhoben werden, die sich in der Höhe nicht wesentlich von den Beitragssätzen der anderen Träger der Sozialversicherung in Österreich unterscheiden. In jüngster Vergangenheit hat diese Vergleichbarkeit zu Beitragserhöhungen im Bereich der Krankenversicherung beigetragen, in nächster Zukunft könnte sie dazu führen, dass der niedrigere Beitragssatz von 15 % in der Alterssicherung gegenüber dem allgemeinen Beitragssatz von 22,5 % unter verstärkten Rechtfertigungsdruck gerät. Insgesamt aber scheint mir die vergleichbare Höhe der Beitragssätze eine wichtige Hilfestellung dafür, einseitigen Sparaktionen zu Lasten der Landwirtschaft erfolgreich entgegenzutreten zu können. Dies wäre möglicherweise eine Lehre, die sich aus dem österreichischen Beispiel für die Weiterentwicklung des agrarsozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland ziehen ließe.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass die Übertragbarkeit begrenzt ist. Die günstigere Situation in Österreich ist ganz wesentlich auf Umstände zurückzuführen, die zumindest kurzfristig in Deutschland kaum zu erreichen sind:

- das höhere Ausmaß der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des agrarsozialen Sicherungssystems in Österreich;
- die geringeren Lasten aus der Vergangenheit, dadurch dass Leistungsverbesserungen etwa in der Unfallversicherung oder das Sachleistungsprinzip in der Krankenversicherung erst vor wenigen Jahren eingeführt wurden,

- die geringeren Leistungsausgaben im Gesundheitsbereich insgesamt (Beitragsatz 7,5 % zu im Durchschnitt 14,2 % in Deutschland);
- die günstigere Situation in Österreich, die sich in der deutlich niedrigeren Arbeitslosenquote und in der Erfüllung Maastricht-Kriterien⁷.

Hinzukommt, dass soziale Sicherungssysteme nicht auf der grünen Wiese entstehen, sondern historisch gewachsen und mit vielen anderen Rechtsbereichen (etwa dem Steuer- und dem Arbeitsrecht) eng korreliert sind. Daher wäre es unrealistisch anzunehmen, man könne Einzelelemente eines anderen agrarsozialen Sicherungssystems aus dem Gesamtzusammenhang herauslösen und gewissermaßen problemlos in das deutsche System „implantieren“. Eine wissenschaftlich fundierte Antwort auf die Frage, ob und ggf. welche Elemente Eingang in eine Weiterentwicklung des deutschen agrarsozialen Sicherungssystems finden sollten, würde daher eine umfassendere vergleichende Analyse der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Österreich erfordern, als hier geleistet werden konnte. Eine solche Analyse müsste über den Vergleich einzelner Bestandteile und Ergebnisse hinausgehen und sich mit den jeweiligen Ursachen und Wirkungszusammenhängen auseinandersetzen. Eine solche Analyse ist jedoch kurzfristig nicht zu leisten⁸.

Dennoch können einzelne Lösungen in Österreich die Diskussion um die Weiterentwicklung der deutschen LSV anregen (bzw. haben dies bereits getan; vgl. BBV-Papier). Auch deshalb, weil am österreichischen Beispiel empirisch überprüft werden könnte, welche Wirkungen und Folgen in Österreich bereits veranlasste Reformschritte gehabt haben, über die in Deutschland gegenwärtig diskutiert wird. Wichtige Stichworte in diesem Zusammenhang sind:

- Die Einspareffekte durch die Schaffung eines Bundesträgers.
- Die Vor- und Nachteile der Einführung eines einheitlichen Beitragsmaßstabs für alle Sicherungsbereiche.
- Die Auswirkungen des Verzichts auf das Hofabgabepflichtverhältnis in der Alterssicherung.
- Die (sozialen und finanziellen) Auswirkungen der Leistungseinschränkungen in der Unfallversicherung für Versicherte im oder bei Erreichen des Rentenalters .

⁷ Das öffentliche Defizit in Österreich lag im Jahr 2002 bei 0,2 % (Deutschland: 3,5 %), im Jahr 2003 bei 1,1 % (Deutschland: 4,1 %).

⁸ Die wissenschaftliche Literatur zum Vergleich der agrarsozialen Sondersysteme in der EU ist entweder mittlerweile veraltet, (Eggers, 1980; Winkler, 1992; Melita, 1993) bzw. auf die der EU beigetretenen Staaten Mittel- und Osteuropas begrenzt (Network of Independent Agricultural Experts in the CEE Candidate Countries/Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa, 2003). Zudem wurde bislang stets nur die Alterssicherung untersucht. Neben diesen Arbeiten liegen nach meinem Kenntnisstand lediglich die Auflistungen von MISSOC (Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit in der Europäischen Union) vor; vgl.: (http://europa.eu.int/comm/employment_social/socprot/missoc98/english/f_main.htm).

- Die stärkere Verzahnung mit der allgemeinen gesetzlichen Sozialversicherung im Bereich der Finanzierung.

Insofern schließt dieser Beitrag mit dem Plädoyer, den Blick über den eigenen Grenzzaun auf die agrarsozialen Sicherungssysteme nicht nur in Österreich, sondern auch beispielsweise in Frankreich, Polen und Italien fortzusetzen und zu intensivieren.

Literatur

- Bayerischer Bauernverband (2005): Zukunft des agrarsozialen Sicherungssystems in Deutschland. Beschluss des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbands vom 21. 3. 2005.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Lage der österreichischen Landwirtschaft – Grüner Bericht, Wien, verschiedene Jahrgänge.
- Eggers, K. J (1980): Agrarsoziale Sicherung im EG-Vergleich. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag.
- Entwicklung der bäuerlichen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von 1980 bis 2004. http://www.svb.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=127&p_menuid=2287&p_id=3
- Cieplinski, M. (1996): Instruments for Actions Supporting Occupational Activity within the Farmers Social Insurance System in Polen. Report to the 5th Baltic Conference on Social Security in Rostock-Warnemünde, (unpublished paper).
- Hagedorn, K. und Mehl, P. (2002) : The German System of Social Security for Farmers: Are there any Lessons to be learned for Poland? UBEZPIECZENIA SPOLECZNE, Wies i Rolnictwo, Wydawnictwo SGGW, Warszawa 2002, S.71-86.
- Hasselfeldt, G. (2005): Große, grundlegende Lösung gesucht. Interview mit dem Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, 21. 5. 2005.
- Jilke, H., Perktold, C., Seyringer-Rasch, I. (2004): Das bäuerliche Renten-Versicherungs-Beitrags- und Leistungsrecht in Österreich. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (o. J.), H. 3, S. 329-360.
- Jilke, H., Perktold, C., Seyringer-Rasch, I. (2005): Die bäuerliche Krankenversicherung in Österreich. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (o. J.), H. 2, S. 160-178.
- Ledermüller, F. (2005a): Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Handout einer Präsentation vor einer Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in Deutschen Bundestag, Berlin, 14. 3. 2005.
- Ledermüller, F. (2005b): Interview mit SVB-Info: Generaldirektor Ledermüller in Berlin. Präsentation der bäuerlichen Sozialversicherung. SVB-Info (o. Jg.), Heft 4, S. 4-5.
- Mehl, P. (1997): Transformation of the Social Security System in Agriculture in East Germany. Lessons for Central and Eastern European Countries? In: Frohberg, Kl., Weingarten, Peter (ed.): The Significance of Politics and Institutions for the Design and Formation of Agricultural Policies. Studies of the Agricultural

- and Food Sector in Central and Eastern Europe., Band 2,; Kiel: Wissenschaftsverlag Vauk: 1998, S. 139-156.
- Mehl, P. (2005a): Landwirtschaftliche Krankenversicherung. Größere Lasten für Aktive. DLG-Mitteilungen 120, H. 1, S. 26-27.
- Mehl, P. (2005b): Landwirtschaftliche Unfallversicherung: Die Beiträge steigen weiter. DLG-Mitteilungen 120, H. 6, S. 26-29.
- Melita, F. (1993): Die soziale Sicherheit in der Landwirtschaft in fünf europäischen Ländern. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o. Jg., H. 2, S. 167-181.
- Network of Independent Agricultural Experts in the CEE Candidate Countries/Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (2003): Social Security Systems and Demographic Developments in Agriculture in the CEE Candidate Countries. Report for the European Commission – Directorate General for Agriculture.
- Schwarz, G. (2004): Das bäuerliche Sozialsystem. Soziale Sicherheit (o. Jg.), H. 10.
- Schwarz, G. (2005): Neuordnung im österreichischen Sozialversicherungssystem - Sozialversicherung für alle Selbstständigen im Entstehen. Sozialer Fortschritt (im Erscheinen)
- SVB-Info (2004): Leitfaden der bäuerlichen Sozialversicherung.
- Winkler, W. (1992): Die Altersversicherung der Landwirte in der Europäischen Gemeinschaft. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft. o. Jg., H. 2, S. 214-248.
- World Bank (2000): Farmers' Social Security System in Poland. Policy Options for the Future.